



Brüssel, den 7. Juli 2026
(OR. en)

10872/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0146(NLE)

FISC 226
ECOFIN 860

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/784 zur Ermächtigung der
Italienischen Republik, eine von den Artikeln 206 und 226 der Richtlinie
2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem
abweichende Sonderregelung anzuwenden

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/784
zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von den Artikeln 206 und 226
der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem
abweichende Sonderregelung anzuwenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1401 des Rates² wurde Italien bis zum 31. Dezember 2017 ermächtigt, vorzusehen, dass die auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an Behörden fällige Mehrwertsteuer von jenen Behörden auf ein separates Sperrkonto der Steuerbehörden eingezahlt wird (im Folgenden „Sondermaßnahme“). Dabei handelt es sich um eine von den Artikeln 206 und 226 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Sondermaßnahme in Bezug auf die Entrichtung der Mehrwertsteuer und die Rechnungsstellung.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1401 des Rates vom 14. Juli 2015 zur Ermächtigung Italiens, eine von den Artikeln 206 und 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen (ABl. L 217 vom 18.8.2015, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2015/1401/oj).

- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/784 des Rates³ wurde Italien ermächtigt, diese Sondermaßnahme bis zum 30. Juni 2020 anzuwenden, und ihr Anwendungsbereich wurde auf Lieferungen und Dienstleistungen an bestimmte, von Behörden kontrollierte Unternehmen und an börsennotierte Unternehmen, die im Index Financial Times Stock Exchange Milano Indice di Borsa gelistet sind, ausgeweitet. Die Sondermaßnahme wurde später mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1105 des Rates⁴ bis zum 30. Juni 2023 und mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1552 des Rates⁵ bis zum 30. Juni 2026 verlängert. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1552 wurden börsennotierte Unternehmen ab dem 1. Juli 2025 aus dem Anwendungsbereich der Sondermaßnahme gestrichen.

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/784 des Rates vom 25. April 2017 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 206 und 226 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1401 (ABl. L 118 vom 6.5.2017, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2017/784/oj).

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1105 des Rates vom 24. Juli 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/784 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von den Artikeln 206 und 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden (ABl. L 242 vom 28.7.2020, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1105/oj).

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1552 des Rates vom 25. Juli 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/784 des Rates in Bezug auf die Geltungsdauer der Ermächtigung und den Anwendungsbereich der von Italien ergriffenen Sonderregelung, die von den Artikeln 206 und 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweicht (ABl. L 188 vom 27.7.2023, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1552/oj).

- (3) Mit einem am 9. Oktober 2025 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Italien gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG eine Ermächtigung, die Anwendung der Sondermaßnahme bis zum 31. Dezember 2029 fortzusetzen (im Folgenden „Antrag“).
- (4) Im Einklang mit Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG hat die Kommission den Antrag mit Schreiben vom 27. April 2026 an die anderen Mitgliedstaaten übermittelt. Mit Schreiben vom 28. April 2026 teilte die Kommission Italien mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (5) Die Sondermaßnahme ist Teil eines von Italien zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung erlassenen Maßnahmenpakets. Dieses Maßnahmenpaket, das auch die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/593 des Rates⁶ genehmigte obligatorische elektronische Rechnungsstellung umfasst, ist an die Stelle anderer Kontrollmaßnahmen getreten und ermöglicht den italienischen Steuerbehörden, die verschiedenen von den Steuerpflichtigen gemeldeten Umsätze gegeneinander abzugleichen und deren Mehrwertsteuerzahlungen zu überwachen.

⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/593 des Rates vom 16. April 2018 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von den Artikeln 218 und 232 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen (ABl. L 99 vom 19.4.2018, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/593/oj).

- (6) Italien ist der Ansicht, dass eine zwingend vorgeschriebene elektronische Rechnungsstellung im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket den Zeitraum verkürzt, den die Steuerbehörden benötigen, um einen potenziellen Fall von Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung zu ermitteln. Italien ist jedoch auch der Auffassung, dass ohne das mit der Sondermaßnahme eingeführte Split-Payment-Verfahren die Einziehung von fälligen Mehrwertsteuerbeträgen von Steuerpflichtigen, die Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung begehen, nach Durchführung des Abgleichs unmöglich sein könnte, weil diese Steuerpflichtigen in der Zwischenzeit insolvent geworden sein könnten. So hat sich das Split-Payment-Verfahren als *Ex-ante*-Maßnahme als äußerst wirksam erwiesen und ergänzt die zwingend vorgeschriebene elektronische Rechnungsstellung, die eine *Ex-post*-Maßnahme darstellt.
- (7) Eine der Wirkungen der Sondermaßnahme besteht darin, dass steuerpflichtige Leistungserbringer ihre auf Vorleistungen gezahlte Vorsteuer nicht von der auf ihre Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen gezahlten Mehrwertsteuer abziehen können. Solche Lieferanten bzw. Dienstleister können sich womöglich in einer ständigen Gläubigerposition befinden und müssen unter Umständen bei den Steuerbehörden eine effektive Erstattung der auf ihre Vorleistungen gezahlten Vorsteuer beantragen. Nach den von Italien übermittelten Informationen haben Steuerpflichtige, die der Sondermaßnahme unterliegende Umsätze tätigen, einen vorrangigen Anspruch auf Auszahlung des Mehrwertsteuerguthabens innerhalb der Grenzen des aus solchen Umsätzen hervorgehenden Guthabens. Diese Praxis bedeutet, dass Erstattungsanträge im Rahmen der Sondermaßnahme sowohl in der Phase der vorläufigen Prüfung als auch bei der Auszahlung der geschuldeten Beträge vorrangig vor nicht prioritären Erstattungen bearbeitet werden.

- (8) In der Vergangenheit hat Italien wiederholt zugesagt, keine weitere Verlängerung der Sondermaßnahme zu beantragen, sobald das von Italien geplante Maßnahmenpaket vollständig umgesetzt ist. Angesichts der Wirksamkeit der Sondermaßnahme und ihrer Synergien mit anderen angewandten Maßnahmen, insbesondere der zwingend vorgeschriebenen elektronischen Rechnungsstellung, ist Italien jedoch der Auffassung, dass die Sondermaßnahme verlängert werden sollte, damit die Bemühungen zur Verringerung der Gesamtdifferenz zwischen den erwarteten Mehrwertsteuereinnahmen und dem tatsächlich in Italien erhobenen Betrag nicht beeinträchtigt werden. Die Ermächtigung zur Anwendung der Sondermaßnahme sollte daher bis zum 30. Juni 2029 verlängert werden. Da Ermächtigungen zur Anwendung einer von den allgemeinen Mehrwertsteuervorschriften abweichenden Sondermaßnahme tatsächlich nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollten, sollte Italien seine herkömmlichen Verfahren für die Bekämpfung und Verhinderung von Mehrwertsteuerbetrug und Mehrwertsteuerhinterziehung stärken und gegebenenfalls neue Maßnahmen einführen, bis keine weitere Verlängerung der Sondermaßnahme mehr erforderlich ist.
- (9) Um die notwendigen Folgemaßnahmen der Sondermaßnahme zu gewährleisten, insbesondere um die Auswirkungen auf die Mehrwertsteuererstattung an unter die Sondermaßnahme fallende Steuerpflichtige zu bewerten, sollte Italien verpflichtet werden, der Kommission bis September 2027 einen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht sollte sich mit der Gesamtsituation bei der Mehrwertsteuererstattung an Steuerpflichtige und insbesondere mit der durchschnittlichen Verfahrensdauer sowie mit der Wirksamkeit dieser und anderer von Italien zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung in den betroffenen Sektoren eingeführten Sondermaßnahmen befassen. Der Bericht sollte eine Aufstellung der Maßnahmen sowie den Tag ihres Inkrafttretens enthalten.

- (10) Die Sondermaßnahme steht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen, da sie befristet und auf Sektoren beschränkt ist, in denen ein erhebliches Risiko des Steuerbetrugs und der Steuerhinterziehung besteht. Darüber hinaus birgt die Sondermaßnahme nicht die Gefahr der Verlagerung von Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung in andere Sektoren innerhalb Italiens oder in andere Mitgliedstaaten.
- (11) Die Sondermaßnahme wird keine negativen Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben.
- (12) Um sicherzustellen, dass die mit der Sondermaßnahme verfolgten Ziele erreicht werden, einschließlich der Gewährleistung einer ununterbrochenen Anwendung der Sondermaßnahme, und zur Schaffung von Rechtssicherheit in Bezug auf den Steuerzeitraum, sollte eine Ermächtigung zur Verlängerung der Sondermaßnahme mit Wirkung vom 1. Juli 2026 erteilt werden. Da Italien die Ermächtigung zur Verlängerung der Sondermaßnahme am 9. Oktober 2025 beantragt hat und die in seinem nationalen Recht festgelegte rechtliche Regelung auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/784 seit dem 1. Juli 2026 weiter anwendet, wird den berechtigten Erwartungen der betroffenen Personen gebührend Rechnung getragen.
- (13) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/784 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/784 des Rates wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 2 wird das Datum „30. September 2024“ durch das Datum „30. September 2027“ ersetzt.
2. In Artikel 5 wird das Datum „30. Juni 2026“ durch das Datum „30. Juni 2029“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
